

1. Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Oliver Kremers – mind:match im Folgenden Auftragnehmer genannt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für beide Parteien und werden mit Auftragserteilung [i. d. R. schriftlich bestätigtes Angebot] durch den Auftraggeber anerkannt. Eine Abänderung oder Aufhebung einzelner Punkte dieser AGB's ist nur dann gültig, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde, anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Künftig etwa von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden jeweils automatisch Vertragsbestandteil, soweit diese dem Auftraggeber zugänglich gemacht wurden und er deren Anwendung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs behalten die bis dahin dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Geltung.
- (3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von denjenigen der Auftragnehmerin sind nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin sie schriftlich bestätigt hat.

2. Leistungsgegenstand

- (1) Geschäftsgegenstand ist in erster Linie die Beratung in den Bereichen Personalentwicklung, Organisationsberatung, die Durchführung von Mitarbeiterschulungen sowie Coaching von Einzelpersonen. Gegenstand des jeweiligen Auftragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und deren Auftraggeber ist die im Detail gesondert vertraglich vereinbarte Leistung.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet nicht einen bestimmten Erfolg, sondern erbringt seine Leistungen nach den Vorschriften des Dienstvertragsrechts. Sie ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

3. Auftragserteilung

- (1) Der Auftragnehmer stimmt in Absprache mit dem Kunden dessen Beratungsbedarf ab und unterbreitet anschließend ein Angebot mit genauer Leistungsbeschreibung. Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt erst mit Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes durch den Auftraggeber, jeweils möglich in schriftlicher Form oder per Telefax oder per Email, sowie Übersendung und Zugang einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer oder durch die Ausführung des Auftrages zustande.
- (2) Die Angebote und Preise der Auftragnehmerin sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen des Vertragsinhalts oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Angestellte und sonstige Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, mit Wirkung für diese mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des jeweils geschlossenen Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

4. Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Ausführung des vom Auftraggeber erteilten Auftrags gemäß Beschreibung der jeweiligen Dienstleistung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Durchführung eines Auftrages nur gehörig ausgebildete, mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis versehene Mitarbeiter einzusetzen und deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung des Auftrages zu besorgen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt insbesondere, dass der Auftraggeber
 - Arbeitsräume für zur Verfügung stellt, die der Dienstleistungserbringung entsprechend genutzt werden können

- alle erforderlichen Arbeitsmittel je nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt
 - für das Erscheinen der betreffenden Personen nach ausreichender Terminankündigung durch die Auftragnehmerin sorgt, indem er die notwendige Freistellung von der Arbeit organisiert
 - dem Auftragnehmer jederzeit die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen erteilt und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt
 - auch unaufgefordert über sämtliche wesentlichen Vorfälle informiert, soweit sie für die Tätigkeit der Auftragnehmerin von Belang werden könnten.
- (4) Sollten ein oder mehrere vereinbarten Termine aufgrund einer Erkrankung des Auftragnehmers oder eines anderen von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Umstandes nicht durchgeführt werden können, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und einen Ersatztermin benennen.
- (5) Stellt der Vertragspartner nach Erhalt der Leistung fest, dass diese insgesamt oder teilweise nicht einschlägig ist, ist er zur unverzüglichen Mitteilung an den Auftragnehmer unter detaillierter Offenlegung von Mangel und Auswirkung verpflichtet, um ihm die zukünftige Präzisierung oder Modifikation der Leistung zu ermöglichen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer während der Dauer eines Auftrages, insbesondere im Rahmen eines über längere Dauer vereinbarten Beratungsauftrages, ihm zur Kenntnis gelangende Änderungen der Sach- und Rechtslage unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und - im Fall des Lastschriftverfahrens - seiner Bankverbindung mitzuteilen.
- (8) Nach erfolgloser Abmahnung wegen einer Verletzung der vorstehenden Pflichten und Obliegenheiten durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

5. Kündigung

- (1) Befristete Verträge enden zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigungserklärung

bedarf. Jahresverträge haben im ersten Jahr eine Laufzeit von 12 Monaten und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens 4 Wochen vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf des ersten Jahres können Jahresverträge jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

- (2) Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind oder die keine andere Kündigungsfrist vorsehen, können jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Eingang beim Empfänger.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der ihm in Rechnung gestellten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät und der fällige Gesamtbetrag mehr als 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung beträgt.
- (5) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; der Auftragnehmer braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft oder derjenigen ihrer Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behält sie den Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
- (6) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

6. Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zum Beginn einer geplanten Dienstleistung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt bis zu 6 Wochen vor dem ersten vereinbarten Termin ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin 50 % des vereinbarten Honorars zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt zu

einem späteren Zeitpunkt, wird das volle vereinbarte Honorar fällig.

- (2) Werden vom Auftraggeber verbindlich vereinbarte Termine storniert bzw. verschoben, ist der Auftraggeber verpflichtet, ab der dritten Woche vor dem vereinbarten Termin 50 % des vereinbarten Honorars zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt innerhalb 1 Woche vor dem vereinbarten Termin, wird das vereinbarte Honorar zu 100 % fällig und in Rechnung gestellt.

7. Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt sowie unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer und allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze durch.
- (2) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen; eine Gewähr für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen sowie für Folgen aus persönlichen Entscheidungen der Teilnehmer von Schulungs- und Beratungsmaßnahmen übernimmt die Auftragnehmerin nicht.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber der Auftragnehmerin gerügt werden.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Erhebungen, Analysen, Empfehlungen und alle sonstigen Arbeiten und Ergebnisse der individuellen Situation des Auftraggebers und seinen zuvor erörterten Bedürfnissen Rechnung tragen. Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin, dass seine Beratungsleistungen, auch Aufzeichnungen aller Art, sofern sie dem Auftraggeber übergeben oder überlassen werden, für den verständigen Leser ohne übermäßige Anstrengung den Gang der Überlegungen der Auftragnehmer und das Ergebnis ihrer Beratung prüfbar und nachvollziehbar machen.
- (5) Sind die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen fehlerhaft und daher für den Auftraggeber ohne Nutzen, korrigiert der Auftragnehmer diese Dienstleistungen, sofern der Auftraggeber seine Ansprüche auf Mängelbeseitigung unver-

züglich schriftlich geltend macht und seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhebung der Mängelrüge nachkommt. Etwaige Mängelbeseitigungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages.

- (6) Misslingt die Korrektur nach Absatz 5 in Form einer Nachbesserung, kann der Auftraggeber, sofern es sich um ein Unternehmen handelt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Dienstleistung eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen.
- (7) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen der Auftragnehmer, die Erbringung der geschuldeten Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder auf andere Art und Weise unmöglich machen.

8. Haftungsbeschränkung und Verjährung

- (1) Haftungsansprüche gegen der Auftragnehmer, denen Schäden materieller oder ideeller Art zu Grunde liegen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Beratung/Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Auftragnehmers oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- (2) Etwaige gegen den Auftragnehmer gerichtete Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche wegen unerlaubter Handlung und/oder Verletzung vertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten verjähren spätestens in einem Jahr nach vollständiger Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung, grob fahrlässigem Verhalten oder arglistiger Täuschung resultieren, sowie solche, denen ein Personenschaden zugrunde liegt.
- (3) Im Falle einer Haftung des Auftragnehmers ist diese - ausgenommen eine Haftung für vorsätzliches Handeln - auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt. Soweit ge-

setzlich zulässig und durch die Rechtsprechung anerkannt, gilt im Übrigen eine Begrenzung der Haftung auf das Auftragsvolumen, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro. Der Nachweis eines wesentlich über dieser Pauschale liegenden konkreten Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

9. Verzug/Unmöglichkeit

- (1) Der Auftragnehmer haftet nur dann für Verzugschäden, wenn diese von ihm zu vertreten sind. Der Auftragnehmer hat insbesondere nicht zu vertreten, wenn die für das Projekt vorgesehenen Berater/Trainer ausfallen oder das Projekt in Teilen oder in Gänze aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. Leistungsverzögerungen, die durch eine Verletzung der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflicht verursacht werden oder durch ein der Auftragnehmer zustehendes Zurückbehaltungsrecht bedingt sind, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- (2) Sollte der Auftraggeber in Annahmeverzug kommen, schuldet der Auftragnehmer diejenige Vergütung, welche angefallen wäre, wenn die in Folge des Annahmeverzuges nicht geleisteten Dienste ordnungsgemäß hätten erbracht werden können. Eine Pflicht zur Nachleistung besteht von Seiten des Auftragnehmers nicht.
- (3) Die Haftung ist im Falle eines von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit begrenzt. Ziffer 8 Abs. 3 gilt insoweit entsprechend.

10. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Entgelte für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten sich nach den Preisangaben in den Leistungsbeschreibungen und Angeboten des Auftragnehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise zukünftig entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Preiserhöhungen werden dem Vertragspartner sechs Wochen vor Inkrafttreten unter Angabe der einzelnen Erhöhungsgründe schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner das Recht zu, das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen.
- (2) Rechnungen der Auftragnehmer sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und innerhalb von 30 Ta-

gen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszins, mindestens aber 6 % zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens des Auftragnehmers vorbehalten.

- (3) Einwendungen gegen Rechnungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Mit Ablauf der vorstehenden Monatsfrist gilt die Rechnung als anerkannt. Verlangt der Vertragspartner nach Ablauf der Monatsfrist eine Rechnungsberichtigung, hat er die Unrichtigkeit der Abrechnung nachzuweisen.

11. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Forderungen aufrechnen. Im Übrigen ist der Auftraggeber insoweit nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts berechtigt.

12. Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb des Auftrages für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich sind oder bekannt sind.
- (2) Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur mit Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auch auf alle zur Abwicklung des Vertrages berufenen Personen, insbesondere auch zur Vertragserfüllung etwa beauftragten Dritten.

- (4) Dem Auftragnehmer ist im üblichen Rahmen von Marketingaktivitäten gestattet, den Auftraggeber als Firmen- bzw. Kundenreferenz schriftlich oder mündlich zu benennen, ohne dabei genauere Auskunft über die Art und Weise sowie den Umfang der in seinem Auftrag durchgeführten Leistungen offen zu legen.

13. Datenschutz

- (5) Der Auftragnehmer ist befugt, die ihm im Rahmen eines Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zu speichern, zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Sie verpflichtet sich jedoch, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gleichzeitig, mit allen zur Abwicklung des Vertrages berufenen Personen, insbesondere auch zur Vertragserfüllung etwa beauftragten Dritten, eine entsprechende Geheimhaltungs-/ Datenschutzvereinbarung zu schließen.

14. Schutz des geistigen Eigentums/Urheberrechte/Nutzung durch Dritte

- (1) Soweit an den vom Auftragnehmer im Rahmen der Bearbeitung und Erledigung eines Einzelauftrages erzielten Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird an den im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten und ihm übergebenen Arbeitsergebnissen (Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc.) ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Auftraggeber ist nur zum ausschließlich eigenen Gebrauch der vom Auftragnehmer gelieferten Dokumente, ungeachtet des jeweiligen Trägermediums und zu ausschließlich eigenen Zwecken berechtigt.
- (2) Jedwede Einräumung weitergehender Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aus dem jeweiligen Ver-

tragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht als anwendbar.

- (2) Für alle sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des jeweiligen Vertrages ist ausschließlicher Gerichtsstand Mönchengladbach, sofern der Auftraggeber als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen zu qualifizieren ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise zwingendem Recht widersprechen oder sonst unwirksam sein, bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Intention der Vertragsparteien entspricht oder möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit einzelner Bestimmungen entsprechend.

Aktueller Stand: 02/11